Verband der
Klein- und Obstbrenner

Südwürttemberg/Hohenzollern e.V.

Rundschreiben
an unsere Mitglieder
(Betriebsjahr 2012/2013)

Vorsitzende:
Claudia Metzler,
Fahnhalden 1, 88285 Bodnegg,
Tel.: 07520 / 9 11 00, Fax: 9 11 01
E–Mail a-metzler@t-online.de

Bankverbindung:
Volksbank Kehlen
BLZ 651 915 00
Konto -Nr.: 41 500 008

Fahnhalden, im Dezember 2012

<u>Vom Branntweinmonopol zum Alkoholsteuergesetz</u>

Nachdem unter der Leitung unseres Bundesvorsitzenden Herrn Alois Gerig (MdB) der Arbeitskreis Obstalkohol mehrfach getagt und über die Möglichkeiten nach Ende des Deutschen Branntweinmonopolgesetzes beraten hat, hat am 25. Juli 2012 das Bundesministerium der Finanzen (BMF) einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Abschaffung des Branntweinmonopoles, sowie einen Entwurf zu einem neuen Alkoholsteuergesetz vorgelegt, **das ab 01. Januar 2018** in Kraft treten soll.

Dieses Alkoholsteuergesetz beinhaltet als wichtigsten Punkt, dass das Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennen aufgrund der derzeitig geltenden Kriterien und Regelungen in das neue Alkoholsteuergesetz übernommen wird.

Dabei wird aus rechtlichen Gründen das Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennen für ganz Deutschland erlaubt. Der Grund liegt darin, dass mit Aufhebung des Branntweinmonopol-Gesetzes unsere Bestimmungen zur Herstellung von Alkohol unter Steuervergünstigungen mit dem Grundgesetz nicht mehr vereinbar sind. Unser historisches Besitzstandprivileg muss abgeschafft werden da im Grundgesetz geregelt ist, dass alle Bürger in Deutschland die gleichen Rechte und Pflichten haben.
Die geltenden verbrauchssteuerrechtlichen Privilegien, wie reduzierter Alkoholsteuersatz und steuerfreie Überausbeute, sollen im bisherigen Umfang erhalten bleiben.

Dabei wird es keine Brennrechte mehr im eigentlichen Sinne geben, sondern es handelt sich um sog. verbrauchssteuerrechtliche Erlaubnisse der Bundeszollverwaltung. Die Brennereiklassen fallen weg, es wird nicht mehr unterschieden zwischen Obstabfindungs-landwirtschaftlichem- oder gewerblichem Brennrecht. 50 Liter Brennrechte werden zu 300 Liter Brennrechten umgeschrieben. (nicht verwechseln mit Stoffbesitzer)

Wie bisher muss zur Neubeantragung eines solchen Brennkontingentes ein wirtschaftliches Bedürfnis, das heist, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit ausreichend Obst, nachgewiesen werden.

Wichtig ist, dass alle bisherigen Brennereien ohne jegliche weitere Anträge in dieses neue System übernommen werden. Es besteht also Bestands- und Vertrauensschutz für unsere bestehenden Abfindungsbrennereien.

Wir arbeiten daran, dass im Zuge der Veränderungen einige der alten und zum Teil auch unnötigen Vorschriften vereinfacht werden und dem Kleinbrenner aber auch der prüfenden Zollbehörde die Arbeit erleichtern.

Am 28. November 2012 hat nun das Bundeskabinett den Gesetzesentwurf zur Abschaffung des Branntweinmonopols beschlossen.
Die Zeitplanung sieht vor, dass das neue Alkoholsteuergesetz, das auf dem Referentenentwurf aufbaut, im Frühjahr 2013 im Deutschen Bundestag beschlossen werden soll.

Übernahmepreise

Die neuen Übernahmepreise ab dem 1.10.2012 bis 30.09.2013 wurden leicht erhöht und wie folgt festgelegt:

Kernobst, Most, Weinhefe, Weintrester	**3,6670 €**	(Vorjahr 3,6569)
Topinambur	**2,9279 €**	(Vorjahr 2,9218)
Getreide	**3,6670 €**	(Vorjahr 3,6569)

Zu dem Übernahmepreis kommen beim Brennereibesitzer und umsatzsteuerberechtigten Stoffbesitzer (ab 30 ar bewirtschaftete Fläche) 19 % Mehrwertsteuer hinzu.

SEPA Lastschriften

Bis spätesten April 2014 wird der gesamte Zahlungsverkehr umgestellt. Man muss dann anstelle der Kontonummern und Bankleitzahlen IBAN und BIC angeben.

Neue Brennanmeldungen wegen SEPA Lastschriftverfahren ab 1.10.2013

Auch bei den Abfindungsanmeldungen und der Auszahlung des Übernahmegeldes muss auf die neuen Zahlen umgestellt werden. Dazu gibt es neue Brennanmeldungen. Die alten Abfindungsanmeldungen sind ab dem 1.Oktober 2013 ungültig.

Bis zum 30.September 2013 gelten dann nur die alten Abfindungsanmeldungen und ab dem 1.10.2013 nur die Neuen. Es gibt hier keine Aufbrauchfrist **!**
Schon jetzt braucht die ZAB die IBAN und BIC bei Einzelzahlungen (Rückzahlung bei Doppelzahlungen, Bankrückläufern, Mehrwertsteuernachzahlung).
Diese Bankdaten werden in diesen Fällen von der ZAB bei Ihnen angefragt.

Getrennte Betriebsführung

Schon seit Jahrzehnten gibt es Familien bei denen die einzelnen Familienmitglieder jeweils einen landwirtschaftlichen Betrieb mit je einem Brennrecht betreiben. Diese Betriebe müssen getrennt voneinander bewirtschaftet werden. Dies war schon immer so. Wenn die Übertragung lange zurückliegt und sich an der Bewirtschaftung nichts geändert hat, hat der Betrieb Bestandsschutz. Allerdings sollten Sie dennoch auf eine Trennung der Betriebe achten. So sollten unter Eheleuten getrennte Konten oder zumindest getrennte Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sein. Bei Neuübertragungen innerhalb von Familien wird auf die Trennung in der Übertragungsgenehmigung hingewiesen. Hier müssen Sie auf eine strikte Trennung der Betriebe achten. Wenn ein Betrieb verschiedene Maschinen nicht selbst besitzt und diese dann ausleiht, müssen zum Beispiel Maschinenstunden erhoben und abgerechnet werden. Bitte beachten Sie dies.

Stoffbesitzerbrennen

Beim Stoffbesitzerbrennen wurde folgendes präzisiert bzw. neu festgelegt:

Das Obst von Stoffbesitzern gilt nur dann als selbstgewonnen, wenn der Stoffbesitzer das Obst als Eigentümer, Pächter oder Nießbraucher der entsprechenden Grundstücke geerntet hat und die Nutzungsrechte schriftliche nachweisen kann.

Folgende Fallbeispiele haben wir dazu festgelegt:

(1) Person A (Eigentümer) verpachtet an Person B sein Grundstück und behält sich als Eigentümer den Obstertrag zurück. Person A ist Eigentümer des Obstes und kann als Stoffbesitzer auftreten. Person B hat den Obstertrag nicht mit gepachtet und kann daher nicht als Stoffbesitzer auftreten. Dabei ist es vollkommen ausreichend, dass ein herkömmlicher landwirtschaftlicher Pachtvertrag zwischen den Parteien geschlossen wurde, aus dem eindeutig hervor geht, dass der Eigentümer des Grundstückes sich den Obstertrag zurückbehält. Komplizierte Pachtverträge in denen der Grund und Boden um den Baum herum mit verpachtet werden müsste, sind nicht notwendig.

(2) Person A (Eigentümer) verpachtet das komplette Grundstück ohne Zurückbehaltungsrecht am Obst an Person B. Person B ist damit Besitzer des Obstertrages und kann als Stoffbesitzer auftreten. Person A als Eigentümer kann nicht Stoffbesitzer sein.

(3) Person A (Eigentümer) hat der Person B ein notarielles Nießbrauchrecht eingeräumt. Damit steht Person B auch der Obstertrag zu und kann als Stoffbesitzer auftreten. Person A als Eigentümer kann dies nicht.

(4) Zwischen Person A (Eigentümer) und Person B wurde kein Pachtvertrag abgeschlossen, sondern Person A hat als Eigentümer des Grundstückes der Person B den Obstertrag als Nutzungsrecht übergeben. In diesen Fällen ist weder der Eigentümer, also die Person A, noch Person B als Nutzungsrechtinhaber Stoffbesitzer. Beide Personen sind vom Stoffbesitzerbrennen ausgeschlossen, da sie sowohl nach der Brennereiordnung als auch nach den neuesten Urteilen des Finanzgerichtes keine selbstgewonnenen Obststoffe haben.

Der Vertrauensschutz in solchen Fällen ist insoweit gewährleistet, als das die Zollverwaltung angewiesen wird, bei Überprüfung den Stoffbesitzen mitzuteilen, dass sie eine Übergangsfrist eingeräumt bekommen, bis ein schriftlicher Pachtvertrag vorliegt. Es wird keine Steuernachforderungen geben oder ein Verfahren eröffnet. Wenn festgestellt wird, dass ein nicht zulässiges Nutzungsrecht vorliegt, gibt man den Betroffenen ausreichend Zeit durch einen entsprechenden Vertrag einen Zustand herzustellen, der zum Stoffbesitzerbrennen berechtigt. Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden können, kann nicht mehr als Stoffbesitzer aufgetreten werden.

Steuerstrafverfahren

Ab und zu wird leider auch ein Steuerstrafverfahren gegen einen Brenner oder Stoffbesitzer eröffnet. Ist diese Eröffnung erst einmal erfolgt, kann das Verfahren nicht mehr gestoppt werden. Der ermittelnde Außendienstbeamte muss alle Fakten zusammentragen (Vernehmungen, Berichte usw.) und dies dann der Strafsachenstelle in Mannheim (Bodensee teilweise auch Ulm) melden. Bei einem solchen Verfahren muss dann normalerweise ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden. Diese empfehlen, da man bei der Eröffnung oft die Anklagegründe nicht richtig kennt und auch zumeist sehr aufgeregt ist, von dem Recht Gebrauch zu machen die Aussage zu verweigern. Der ermittelnde Beamte wird Sie auf das Recht der Aussageverweigerung hinweisen. Man hat auch keine Nachteile durch diese Verweigerung. Dann bitte nur Angaben zu Person machen. Die Aussage kann man dann später gegenüber der Strafsachenstelle in aller Ruhe durchführen.

DHL Paketmarken

Die DHL Paketmarken erfreuen sich einer zunehmenden Beliebtheit. Der Badische Brennerverband bietet diesen Service auch den Mitgliedern unseres Verbandes an. Einen Fax Bestellschein erhalten Sie in der Geschäftsstelle.

Mitgliedsbeitrag

Viele Jahre konnte der Mitgliedsbeitrag unverändert bleiben. Für das nächste Brennjahr 2013/14 wird eine Erhöhung unumgänglich.

Bereits im Brennjahr 2011/12 wurde die Umlage pro Mitglied an den Bundesverband erhöht. Im letzten und in diesem Brennjahr kann die Erhöhung noch aus den Rücklagen kompensiert werden.

Deutscher Brennertag in Stuttgart

Der Deutsche Brennertag findet 2013 auf der Intervitis in Stuttgart statt. Referent wird Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble sein. Termin ist Samstag, der 27. April.
Bitte besuchen Sie den Brennertag und die Intervitis. Für das südliche Verbandsbiet Ravensburg, Tettnang und Wangen wird ein Bus organisiert.
Die Abfahrtszeiten- und der Abfahrtsort wird in BW-agrar Schwäbischer Bauer unter Termine veröffentlicht.

Prämierung von Obst- und Kornbränden, Spirituosen und Likören 2013

In Zusammenarbeit mit dem Nordwürttembergischen Verband findet vom 11.-13. Juni 2013 wieder eine Prämierung für Obst- und Kornbrände sowie Liköre statt.

Die Sammelstellen für die Proben erfahren sie bei Ihrem Bezirksvorsitzenden. Abgabetermin der Proben ist vom **20. - 26. April 2013**. Der Preis von **25.00 €** je Probe muss bei der Abgabe entrichtet werden. Die Urkundenverleihung ist wieder vor den Sommerferien und wird den erfolgreichen Teilnehmern schriftlich mitgeteilt.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme. **Abgabetermine bitte vormerken!!!**

Ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2013 wünscht Ihnen